Deutscher Bundestag **Drucksache 13/267**
13. Wahlperiode 20. 01. 95

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 16. Januar 1995 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	*Nummer der Frage*
Büttner, Hartmut (Schönebeck) (CDU/CSU)	10, 11, 12, 13
Buntenbach, Annelie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1, 2
Ferner, Elke (SPD)	38, 39, 40
Fuchtel, Hans-Joachim (CDU/CSU)	29, 30, 31, 32
Götz, Peter (CDU/CSU)	26, 27
Grasedieck, Dieter (SPD)	3, 9
Grotz, Claus-Peter (CDU/CSU)	41, 42
Hofmann, Frank (Volkach) (SPD)	14, 15
Koschyk, Hartmut (CDU/CSU)	4
Kossendey, Thomas (CDU/CSU)	5, 6, 33
Kressl, Nicolette (SPD)	16
Dr. Luft, Christa (PDS)	17, 18, 19, 20
Mehl, Ulrike (SPD)	28
Poß, Joachim (SPD)	21, 25
Rennebach, Renate (SPD)	34, 35, 36, 37
Schmidt, Albert (Hitzhofen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	43
Spiller, Jörg-Otto (SPD)	22
Dr. Thalheim, Gerald (SPD)	23
Vergin, Siegfried (SPD)	24
Wieczorek-Zeul, Heidemarie (SPD)	7, 8

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

Buntenbach, Annelie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Vorwurf der Unterstützung ausländischer Rechtsextremisten durch den Vorsitzenden der Hermann-Niermann-Stiftung 1

Grasedieck, Dieter (SPD)
Zunahme der Zahlung von Bestechungsgeldern an Angehörige des öffentlichen Dienstes in den letzten Jahren 2

Koschyk, Hartmut (CDU/CSU)
Beitrag der Bundesregierung zum 50jährigen Gedenken an die Opfer von Flucht und Vertreibung 3

Kossendey, Thomas (CDU/CSU)
Erfolg der Überprüfungskontrollen von Banken im Zusammenhang mit dem Geldwäschegesetz 4

Wieczorek-Zeul, Heidemarie (SPD)
Reduzierung von statistischen Untersuchungen beim Statistischen Bundesamt 5

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

Grasedieck, Dieter (SPD)
Strafbarkeit der Zahlung von Bestechungsgeldern an Amtsträger 6

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Büttner, Hartmut (Schönebeck) (CDU/CSU)
Jährliches Gewerbesteueraufkommen (unterteilt nach Gewerbekapital- und Gewerbeertragsteuer) in alten und neuen Bundesländern; Anteil der Kommunen; Anzahl der diese Steuern zahlenden Betriebe 6

Hofmann, Frank (Volkach) (SPD)
Überprüfung der Steuererklärungsvordrucke zum Außensteuergesetz 8

Höhe des Steuerausfalls für Alleinstehende/Verheiratete durch neuen Tarif im Bereich 30000 bzw. 60000 DM 9

Seite

Kressl, Nicolette (SPD)
Gefährdung von Arbeitsplätzen durch die Erhebung des Solidaritätszuschlags von Beziehern kleiner und mittlerer Einkommen . 9

Dr. Luft, Christa (PDS)
Zahl und Art der von den Banken erworbenen Unternehmen der Treuhandanstalt bzw. Beteiligungen an solchen; Anzahl der vertraglich vereinbarten Arbeitsplätze . . 10

Poß, Joachim (SPD)
Absinken der Steigerungsraten der Steuereinnahmen in den neuen Ländern von 1995 bis 1998 11

Spiller, Jörg-Otto (SPD)
Intervention der USA zur deutschen Praxis der steuerlichen Absetzbarkeit von Schmiergeldern 12

Dr. Thalheim, Gerald (SPD)
Aufnahme der juristischen Personen in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG in das „Anspruchsmuster" für den Kauf ehemals volkseigener landwirtschaftlicher Flächen . . 13

Vergin, Siegfried (SPD)
Anbringung einer Gedenktafel am Gebäude des ehemaligen Reichskriegsgerichts (RKG) in Berlin zum Gedenken an dessen Opfer aus Anlaß des 50. Jahrestags des 8. Mai 1945 . . 13

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

Poß, Joachim (SPD)
Einstellung der Kohlesubventionen 14

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Götz, Peter (CDU/CSU)
Mißachtung von gesetzlich verankerten Tierschutzbestimmungen unter dem Schutz der verfassungsrechtlich garantierten Kunst- oder Wissenschaftsfreiheit 15

Mehl, Ulrike (SPD)
Anwendungserlaubnis für das Totalherbizid „Roundup" auf stillgelegten Flächen 16

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Fuchtel, Hans-Joachim (CDU/CSU)
Legale Einreise polnischer Arbeitnehmer aufgrund der vertraglichen Vereinbarung mit Polen in den Jahren 1992 und 1993 17

Verlängerung der mit anderen europäischen Mitgliedstaaten vereinbarten Sozialversicherungskonditionen für nach Deutschland entsandte ausländische Arbeitnehmer und Handhabung im umgekehrten Falle; Differenz der Sozialausgaben für deutsche Arbeitnehmer und Arbeitnehmer anderer Mitgliedstaaten 18

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Kossendey, Thomas (CDU/CSU)
Nichteinsetzung von Soldaten als Militärattaché im Heimatland der ausländischen Ehefrau 19

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Rennebach, Renate (SPD)
Institutionalisierung einer Stelle für Jugendsekten und Psychogruppen im Bundesverwaltungsamt; Aufgaben 20

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

Ferner, Elke (SPD)
Planungsverfahren für Bundesfernstraßen aufgrund EG-Richtlinie und UVG-Gesetz . . 22

Auswirkungen des Baustopps der A 60, insbesondere auf die Privatfinanzierung von Bundesfernstraßenprojekten 22

Grotz, Claus-Peter (CDU/CSU)
Stand der Verhandlungen mit der Schweiz über die geplante Alpentransversale 23

Beibehaltung der bisherigen Lkw-Anhängerbreiten im Gütertransportgewerbe zur Vermeidung von Nachteilen beim grenzüberschreitenden Verkehr, z. B. mit dem breitere Abmessungen nicht zulassenden Österreich 23

Schmidt, Albert (Hitzhofen)
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Untertunnelung des Köschinger Forsts beim Bau der IC-Trasse Ingolstadt — Nürnberg sowie Ausbau der Bahnhöfe Allersberg und Altmühltal 24

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

1. Abgeordnete **Annelie Buntenbach** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie bewertet die Bundesregierung die außenpolitischen Folgen der Tätigkeit der Hermann-Niermann-Stiftung in bezug auf die im SPIEGEL Nr. 45/94 erhobenen Vorwürfe der Unterstützung ausländischer Rechtsextremisten, und wie reagiert die Bundesregierung in diesem Zusammenhang auf die Tatsache, daß sich der Stiftungsvorsitzende und Ministerialbeamte Uwe Stiemke in der belgischen Zeitung „Grenz-Echo" vom 5. September 1987 als „Fachmann der Bundesregierung für deutsche Minderheiten im Ausland" bezeichnete?

Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt vom 12. Januar 1995

Der Bundesregierung liegen Erkenntnisse über außenpolitische Folgen der Tätigkeit der Hermann-Niermann-Stiftung nicht vor.

Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß zu einer Stellungnahme zu der in der belgischen Zeitung „Grenz-Echo" vom 5. September 1987 veröffentlichten Äußerung des heute im Bundesministerium des Innern tätigen Beamten, der im ehemaligen Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen seit 1974 das für Fragen deutscher bzw. deutschsprachiger Minderheiten und Volksgruppen zuständige Fachreferat leitete.

2. Abgeordnete **Annelie Buntenbach** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie reagiert die Bundesregierung auf die vom Bürgermeister Senator Alfred Evers (Eupen/Belgien) in seinem u. a. an die Bundesminister Manfred Kanther und Dr. Klaus Kinkel gerichteten Brief vom 8. November 1994 erhobenen Vorwürfe gegen den Ministerialbeamten Uwe Stiemke in seiner Funktion als Vorsitzender der Hermann-Niermann-Stiftung, und wie bewertet die Bundesregierung die Wirkung dieses Vorgangs auf die bundesdeutsche Außenpolitik?

Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt vom 12. Januar 1995

Das Bundesministerium des Innern hat das Schreiben von Bürgermeister Senator Alfred Evers (Eupen/Belgien) vom 8. November 1994 zuständigkeitshalber dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, dem die Rechtsaufsicht über Tätigkeiten der Stiftung obliegt, mit der Bitte zugeleitet, Alfred Evers abschließend zu antworten. Bundesminister Dr. Klaus Kinkel hat das Schreiben nur nachrichtlich erhalten. Beanstandungen der zuständigen Landesbehörden über den Vorstandsvorsitzenden der Hermann-Niermann-Stiftung, der diese Funktion nicht im dienstlichen Auftrag ausübt, liegen der Bundesregierung nicht vor.

3. Abgeordneter **Dieter Grasedieck** (SPD)

Treffen nach den Erkenntnissen der Bundesregierung Presseberichte zu, wonach die Zahlung von Bestechungsgeldern an Angehörige des öffentlichen Dienstes sowie Korruptionsfälle in Deutschland in den letzten Jahren rapide zugenommen haben (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 2. Januar 1995)?

Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt vom 16. Januar 1995

Zur Strafverfolgung von Korruption ist zu bemerken:

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) für die Bundesrepublik Deutschland weist die Gruppe der Korruptionstatbestände bis 1993 nicht gesondert aus. Dies ist erst ab 1994 möglich; entsprechende Zahlen liegen noch nicht vor.

In letzter Zeit aufgetretene einzelne Fälle von Korruption sind von der Schwere der Tat her besorgniserregend. Verläßliche Hinweise, die auf eine quantitative „rapide" Zunahme von Korruptionsfällen in Deutschland schließen lassen, liegen aber nicht vor.

Genannt werden können folgende Zahlen aus der Strafverfolgungsstatistik des Statistischen Bundesamtes, die jedoch das Gebiet der neuen Bundesländer nicht einschließen.

	§§ 331, 332 StGB	§§ 333, 334 StGB
Jahr	Verurteilungen	Verurteilungen
1988	24	117
1989	50	138
1990	56	137
1991	40	156
1992*)	47*)	124*)

*) Zahlen für 1992 ohne Niedersachsen.

Zur disziplinarischen Ahndung von Korruption ist auf folgendes hinzuweisen:

Im Bereich der gesamten Bundesverwaltung wurde nach dem beim Bundesdisziplinaranwalt vorliegenden Zahlenmaterial von den Disziplinargerichten des Bundes wegen Bestechlichkeit, Vorteilsannahme oder verbotener Geschenkannahme in Verfahren gegen Bundesbeamte

1988 in 8 Fällen,

1989 in 5 Fällen,

1990 in 6 Fällen,

1991 in 8 Fällen,

1992 in 2 Fällen,

1993 in 3 Fällen und

1994 in 6 Fällen

entschieden.

Allerdings kommt eine nicht bekannte Anzahl entsprechender Verfehlungen hinzu, die nicht zu einer disziplinargerichtlichen Ahndung geführt haben, weil das Beamtenverhältnis aufgrund einer strafgerichtlichen Verurteilung (Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr) geendet hat. Zahlen zu arbeitsrechtlichen Sanktionen gegen Arbeitnehmer des Bundes wegen entsprechender Arbeitspflichtverletzungen liegen der Bundesregierung nicht vor.

Soldaten sind in den letzten Jahren wegen einschlägiger Pflichtverletzungen weder strafrechtlich noch disziplinär verurteilt worden.

Für den Bereich der Länder und Kommunen liegen der Bundesregierung und dem Bundesdisziplinaranwalt Angaben nicht vor. Die Länder werden jedoch gebeten werden, dem Bundesministerium des Innern zahlenmäßige Angaben für ihren Bereich, soweit vorhanden, zu übermitteln, die Ihnen zu gegebener Zeit zugänglich gemacht werden können.

4. Abgeordneter **Hartmut Koschyk** (CDU/CSU)

In welcher Art und Weise, d. h. durch welche Veranstaltungen, Ausstellungen, Publikationen, wissenschaftliche Symposien und Maßnahmen der Auslands-Informationsarbeit, beabsichtigt die Bundesregierung, im Jahre 1995 an die vor 50 Jahren begonnenen Vertreibungsmaßnahmen an Deutschen sowohl innerstaatlich als auch international zu erinnern, um hierdurch in würdiger Form einen Beitrag zum Gedenken an die Opfer von Flucht und Vertreibung zu leisten?

Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt vom 13. Januar 1995

Die Bundesregierung wird den 50. Jahrestag der Beendigung des Zweiten Weltkrieges zum Anlaß nehmen, in angemessener Weise auch an Flucht, Vertreibung und Deportation von etwa 15 Millionen Deutschen aus ihrer angestammten Heimat zu erinnern.

Die Bundeszentrale für politische Bildung bereitet geeignete Informationsschriften und Veranstaltungen vor, die sich vornehmlich an Multiplikatoren der Bildungsarbeit wenden. Sie hält auch entsprechende audiovisuelle Medien zu ihrer Unterstützung bereit.

Das Bundesministerium des Innern wird Veranstaltungen, Symposien, wissenschaftliche Kolloquien, Ausstellungen und Publikationen unterstützen, die insbesondere von Vereinigungen und Einrichtungen der Vertriebenen – teilweise mit internationaler Beteiligung – geplant werden, darunter auch eine Zentrale Gedenkveranstaltung des Bundes der Vertriebenen.

Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung wird im Zusammenwirken mit dem Auswärtigen Amt die Ereignisse um das Kriegsende vor 50 Jahren über die verschiedenen Instrumente der Politischen Öffentlichkeitsarbeit Ausland entsprechend würdigen (z. B. Sonderbeilage zur Auslandszeitschrift „Deutschland"). Dabei besteht jedoch mit dem Auswärtigen Amt Übereinstimmung, den inhaltlichen Schwerpunkt der Bearbeitung eher auf das Thema gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands bzw. die außenpolitische Integration Deutschlands zu legen. Das Thema der Vertreibung wird in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden.

Im übrigen wird auf die Antworten in den Drucksachen 12/8363 (Frage 5) und 12/8536 (Fragen 6 und 7) verwiesen.

5. Abgeordneter **Thomas Kossendey** (CDU/CSU)

Gibt es, nachdem im Zusammenhang mit dem Geldwäschegesetz von den Banken verschiedene Kontroll- und Überprüfungsmechanismen beim Errichten von Konten, bei Bar-Einzahlungen und Abhebungen eingerichtet worden sind, hierzu eine Zwischenbilanz, aus der hervorgeht, welchen Erfolg diese Kontrollen gehabt haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 11. Januar 1995

Ein Kreditinstitut hat nach § 2 des Geldwäschegesetzes bei der Annahme oder Abgabe von Bargeld, Wertpapieren oder Edelmetallen im Wert von 20000 DM oder mehr zuvor diejenige Person zu identifizieren, die ihm gegenüber auftritt. In Fällen von Geldwäscheverdacht besteht diese Verpflichtung unabhängig vom Betrag. Die Pflicht erstreckt sich auch darauf zu erfragen, ob die auftretende Person für eigene Rechnung handelt.

Die Aufzeichnungen zur Identität der Person sind verbunden mit den Transaktionsdaten sechs Jahre lang aufzubewahren. Sie sollen den Strafverfolgungsbehörden in Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche nach § 261 StGB zur Verfügung stehen.

Mit diesen Bestimmungen wird Artikel 4 der Richtlinie des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (91/308/EWG) in deutsches Recht umgesetzt.

Die Bundesregierung hat keine Informationen darüber, in wie vielen Fällen die Strafverfolgungsbehörden bislang auf diese Aufzeichnungen zugegriffen haben. Ein Kreditinstitut hat darüber hinaus nach § 11 des Geldwäschegesetzes die Pflicht, bei der Feststellung von Tatsachen, die darauf schließen lassen, daß eine Finanztransaktion einer Geldwäsche nach § 261 des Strafgesetzbuches dient oder dienen würde, unverzüglich die zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu unterrichten. Angaben über die Zahl der im Jahre 1994 von den Kreditinstituten erstatteten Verdachtsanzeigen, das Volumen der betroffenen Transaktionen sowie die Zahl der daraufhin eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren liegen der Bundesregierung gegenwärtig abschließend noch nicht vor. Sie werden jedoch in Kürze vom Bundeskriminalamt im Rahmen des Lagebildes Organisierte Kriminalität 1994 veröffentlicht werden. Nach den bisherigen vorläufigen Erkenntnissen dürfte sich die Zahl der Verdachtsanzeigen in 1994 gegenüber 1993 mehr als verdoppelt haben.

Im Jahre 1993 wurden von den Bundesländern und dem Bundeskriminalamt insgesamt ca. 1000 Verdachtsanzeigen entgegengenommen. Der Umfang der betroffenen Transaktionen lag bundesweit bei ca. 550 Mio. DM. Die Verdachtsanzeigen führten zur Einleitung von 394 Ermittlungsverfahren nach § 261 StGB.

6. Abgeordneter **Thomas Kossendey** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung das Verhältnis zwischen Aufwand und Bürokratie bei den Banken und dem Nutzen, der für die Verbrechensbekämpfung daraus gezogen werden konnte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 11. Januar 1995

Die Beachtung der Identifikations-, Dokumentations- und Verdachtsmeldepflichten ist für die Kreditinstitute in vielfältiger Hinsicht mit einem zusätzlichen Aufwand verbunden. Die Bundesregierung hält diesen Aufwand im Hinblick auf das Ziel, durch die Aufdeckung von Geldwäschevorgängen Strukturen der Organisierten Kriminalität zu erkennen und zugleich deren finanzielle Basis zu zerstören, für angemessen. Sie fühlt sich hierin durch die Anzahl der Ermittlungsverfahren, die bis jetzt infolge der Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz eingeleitet werden konnten, bestätigt.

Im übrigen geht die Bundesregierung davon aus, daß die mit dem Geldwäschegesetz eingeführten Maßnahmen eine erhebliche abschreckende Wirkung haben und den Finanzplatz Deutschland für Zwecke der Geldwäsche zunehmend unattraktiv erscheinen lassen.

7. Abgeordnete **Heidemarie Wieczorek-Zeul** (SPD)

Ist die Bundesregierung im Interesse der Beschäftigten des Statistischen Bundesamtes bereit, gegenüber dem Deutschen Bundestag innerhalb von vier Wochen offenzulegen, in welchem Umfang und in welchen Bereichen Statistiken beim Statistischen Bundesamt entsprechend der Koalitionsvereinbarungen gestrichen werden sollen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 16. Januar 1995

Die Koalitionsvereinbarung sieht vor, daß die Bundesregierung bis Ende 1995 konkrete Vorschläge vorlegen wird, welche Statistiken in den nächsten vier Jahren eingeschränkt oder eingestellt werden können. Die Prüfung, in welchem Umfang und welchen Sachbereichen eine Reduzierung von Bundesstatistiken möglich ist, wird derzeit durchgeführt. Aussagen über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung sind im jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

8. Abgeordnete **Heidemarie Wieczorek-Zeul** (SPD)

Wird der Anteil der statistischen Untersuchungen, der zukünftig entfallen soll, mehr als 25 Prozent oder weniger betragen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 16. Januar 1995

Aus den vorbezeichneten Gründen sind Aussagen über den Anteil der voraussichtlichen Einschränkungen derzeit nicht möglich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

9. Abgeordneter **Dieter Grasedieck** (SPD)

In welchen Fällen ist nach dem deutschen Strafrecht die Zahlung von Schmier- und Bestechungsgeldern an Amtsträger (Beamte) oder an in der Privatwirtschaft tätige Personen strafbar?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 11. Januar 1995

Die aktive und passive Bestechung von Amtsträgern (z. B. Beamten, Angestellten im öffentlichen Dienst), Richtern, Schiedsrichtern, Soldaten und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten sind in den §§ 331 ff. StGB, § 48 WStG unter Strafe gestellt. Diese Bestimmungen zielen darauf ab, die Gewährung von Vorteilen als Gegenleistung für die Vornahme einer Diensthandlung an die in den genannten Vorschriften im einzelnen aufgeführten Personen zu verbieten.

Die passive Bestechung – d. h. das Fordern, Versprechenlassen oder Annehmen eines Vorteils durch einen Amtsträger oder eine der sonstigen in den Vorschriften genannten Personen – ist nach § 331 StGB (Vorteilsannahme) und, wenn die Diensthandlung Dienstpflichten verletzt, nach § 332 StGB (Bestechlichkeit) strafbar. Die aktive Bestechung – d. h. wenn jemand einem Amtsträger oder einer sonstigen in den Vorschriften genannten Person einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt – ist nach § 333 StGB (Vorteilsgewährung) und, wenn die Diensthandlung Dienstpflichten verletzt, nach § 334 StGB (Bestechung) strafbar.

Durch § 12 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) wird die aktive und passive Bestechung von Angestellten oder Beauftragten eines Geschäftsbetriebs im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs unter Strafe gestellt. Zu Zwecken des Wettbewerbs handelt der Täter dann, wenn er beabsichtigt, den eigenen Absatz oder den eines Dritten auf Kosten der Mitbewerber zu fördern.

Durch das Achtundzwanzigste Strafrechtsänderungsgesetz vom 13. Januar 1994 wurde mit Wirkung vom 22. Januar 1994 zusätzlich der Straftatbestand der Abgeordnetenbestechung eingeführt (§ 108 e StGB).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

10. Abgeordneter **Hartmut Büttner (Schönebeck)** (CDU/CSU)

Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen, differenziert nach der Gewerbekapital- und der Gewerbeertragsteuer, und wie hoch ist der den Kommunen verbleibende Anteil?

11. Abgeordneter **Hartmut Büttner (Schönebeck)** (CDU/CSU)

Wie verteilt sich das Gewerbesteueraufkommen auf die alten und die neuen Bundesländer?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 17. Januar 1995

Das kassenmäßige Aufkommen der Gewerbesteuer und der Anteil der Kommunen ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Gewerbesteueraufkommen in Mio. DM		
	Gebiet A[2])	Gebiet B[3])	insgesamt
1991	40 747,4	550,0	41 297,4
1992	44 164,6	683,1	44 847,8
1993	40 968,8	1 297,1	42 265,9
1994[1])	40 600	2 600	43 200
1995[1])	42 200	2 400	44 600
Jahr	Anteil der Gemeinden am Gewerbesteueraufkommen in Mio. DM		
	Gebiet A[2])	Gebiet B[2])	insgesamt
1991	34 786,8	524,6	35 311,3
1992	37 241,4	683,1	37 924,5
1993	36 876,4	1 208,2	38 084,6
1994[1])	34 260	2 310	36 570
1995[1])	32 990	2 132	35 122

[1]) Schätzung, November 1994.
[2]) Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich Berlin/West) bis zum 3. Oktober 1990.
[3]) Gebiet der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen sowie das frühere Berlin/Ost.

Statistische Angaben über die Anteile der Gewerbekapital- und der Gewerbeertragsteuer am Gesamtaufkommen der Gewerbesteuer liegen nicht vor, da die Gewerbesteuer mit einem einheitlichen Steuermeßbetrag von den Gemeinden festgesetzt wird.

12. Abgeordneter **Hartmut Büttner (Schönebeck)** (CDU/CSU)

Wieviel Prozent der Gewerbebetriebe zahlen Gewerbeertrag-, und wieviel Prozent der Gewerbebetriebe zahlen Gewerbekapitalsteuer?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 17. Januar 1995

Angaben über die Zahl der gewerbesteuerpflichtigen Betriebe liegen nicht vor.

13. Abgeordneter **Hartmut Büttner (Schönebeck)** (CDU/CSU)

Bestätigt die Bundesregierung, daß sich die Gewerbesteuer nach den zahlreichen mittelstandsfreundlichen Reformen im wesentlichen zu einer Steuer für die gewerblichen Großbetriebe und großen Mittelbetriebe entwickelt hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 17. Januar 1995

Nach der derzeitigen Rechtslage gibt es bei der Gewerbeertragsteuer für Personenunternehmen einen Freibetrag von 48000 DM. Für Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH) gibt es keinen Freibetrag. Bei der Gewerbekapitalsteuer wird ein Freibetrag von 120000 DM gewährt. Im Hinblick auf diese Freibeträge kann – trotz der verschiedenen mittelstandsfreundlichen Maßnahmen in den letzten Jahren – nicht davon gesprochen werden, die Gewerbesteuer habe sich im wesentlichen zu einer Steuer für die gewerblichen Großbetriebe und großen Mittelstandsbetriebe entwickelt.

14. Abgeordneter **Frank Hofmann (Volkach)** (SPD)

Trifft es zu, daß die heute noch verwendeten Steuererklärungsvordrucke zum Außensteuergesetz mehr als zehn Jahre alt und auf Grund der in der Zwischenzeit eingetretenen vielfachen Steuerrechtsänderungen für die Bürger, Unternehmen und auch die Finanzämter in weiten Bereichen unbrauchbar sind, so daß gerade in diesem mißbrauchsanfälligen Bereich Steuerumgehungen erleichtert werden, und wie ist dies mit der wiederholt erklärten Absicht der Bundesregierung zur Bekämpfung von Mißbräuchen bei der Verlagerung von Einkünften ins Ausland zu vereinbaren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 16. Januar 1995

Die zur Zeit verschwendeten Vordrucke für die Anwendung des Außensteuergesetzes (AStG) stammen aus dem Jahr 1988.

Das Bundesministerium der Finanzen hatte den Bundesländern im November 1990 eine Serie von 13 überarbeiteten Vordrucken (Stand 1990) zur Stellungnahme übersandt. Die Vordrucke waren von einer Kommission erstellt worden, die eigens zu diesem Zweck aus Vertretern des Bundes und der Länder gebildet worden war.

Bei der Bearbeitung der hierzu eingegangenen umfangreichen Änderungswünsche der Länder zeichnete sich die Notwendigkeit ab, zahlreiche Anwendungsfragen zum Außensteuergesetz zu klären. Das Einvernehmen mit den Ländern sollte zunächst im Rahmen der grundlegenden Überarbeitung des Anwendungsschreibens zum AStG hergestellt werden.

Die Überarbeitung des AStG-Anwendungsschreibens konnte erst Anfang Dezember 1994 abgeschlossen werden, da Gesetzesänderungen berücksichtigt und Stellungnahmen der Spitzenverbände der Wirtschaft sowie der steuerberatenden Berufe geprüft werden mußten.

Im September und November 1994 hat die AStG-Vordruckkommission zur Umsetzung der notwendigen Änderungen getagt. Die Arbeiten an der neuen Vordruckserie sollen im ersten Halbjahr 1995 abgeschlossen werden.

Die von der Bundesregierung angestrebte Mißbrauchsbekämpfung wird weniger durch die der Steuererhebung dienenden Vordrucke als vielmehr durch gesetzliche Vorschriften erzielt, die den rechtlichen Spielraum für mißbräuchliche Gestaltungen beschränken.

15. Abgeordneter **Frank Hofmann (Volkach)** (SPD)

Trifft es zu, daß rd. 6 Mrd. DM an jährlicher Steuerentlastung durch den vom Bundesminister der Finanzen, Dr. Theodor Waigel, vorgestellten neuen Tarif auf Personen mit einem zu versteuernden Einkommen von über 30000/60000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) entfallen, die keine Grundentlastung zur Steuerfreistellung ihres Existenzminimums erhalten, und wenn nein, wie lautet die korrekte Höhe des auf diese Personen entfallenden Steuerausfalls?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 16. Januar 1995

Von der Gesamtentlastung in Höhe von 16,3 Mrd. DM (Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag) entfallen 5,7 Mrd. DM auf die Steuerpflichtigen mit einem zu versteuernden Einkommen über 30000/60000 DM. Damit wird für diese Steuerpflichtigen die bisherige Einkommensteuerschuld um durchschnittlich 1,8 v. H. verringert, während die Lohn- und Einkommensteuerzahler bis 30000/60000 DM mit einer Senkung der Steuerschuld um durchschnittlich 20 v. H. eine anteilig erheblich stärkere Verminderung ihrer Steuerbelastung erfahren.

16. Abgeordnete **Nicolette Kressl** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß der nach dem Willen der Bundesregierung auch von den Beziehern kleiner und mittlerer Einkommen erhobene Solidaritätszuschlag Arbeitsplätze gefährdet und bis 1998 abgeschafft werden muß?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Falthauser vom 16. Januar 1995

Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 enthält eine Regelung, nach der der Solidaritätszuschlag bis zu einer Höhe von 100/200 DM (Ledige/Verheiratete) nicht zu erheben ist. Danach braucht z. B. ein Arbeitnehmerehepaar (Steuerklasse III/2, verheiratet, 2 Kinder) bis zu einem Bruttojahresverdienst von 47197 DM überhaupt keinen Solidaritätszuschlag zu entrichten; in einem Übergangsbereich bis zu einem Bruttojahresverdienst von 52165 DM gilt eine Milderungsregelung. Mit dem vollen Satz von 7,5 v. H. wird der Solidaritätszuschlag erst bei höheren zu versteuernden Einkommen einbehalten.

Der Vorwurf, der Solidaritätszuschlag gefährde Arbeitsplätze, ist deshalb nicht begründet, weil der Solidaritätszuschlag eingebettet ist in eine wachstums- und investitionsfreundliche Wirtschafts- und Finanzpolitik, die mit einer weiteren Stufe der Unternehmensteuerreform fortgesetzt werden soll.

Unabhängig davon soll der Solidaritätszuschlag – was für die Unternehmen wie für die Arbeitnehmer wichtig ist – keine Dauerregelung werden.

Der Solidaritätszuschlag ist zwar bis auf weiteres zur Finanzierung der hohen Transferzahlungen des Bundes für die neuen Länder im Rahmen des Finanzausgleichs notwendig. Sinken diese Belastungen oder steigen die Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag stärker als im Finanzplan veranschlagt, wird er entsprechend zurückgeführt.

Nach den vorliegenden Wirtschaftsdaten der führenden Wirtschaftswissenschaftsinstitute für die nächsten Jahre geht die Bundesregierung davon aus, daß noch in dieser Legislaturperiode erste Schritte zum Abbau des Solidaritätszuschlags möglich sind.

17. Abgeordnete **Dr. Christa Luft** (PDS)

In welchem Umfang hat die deutsche Kreditwirtschaft ihre Zusage vom Februar 1993, „zusätzlich eine Milliarde DM in den Privatisierungsprozeß von sanierungsfähigen Unternehmen der Treuhandanstalt im eigenen Risiko einzubringen", zum Jahresende 1994 realisiert?

18. Abgeordnete **Dr. Christa Luft** (PDS)

Wie viele Arbeitsplätze wurden in den vollständig erworbenen Unternehmen vertraglich vereinbart; wie viele in den Unternehmen, an denen Beteiligungen erworben wurden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 12. Januar 1995

Zwischen Bundesregierung, THA und den Bankenverbänden haben in den letzten Monaten zahlreiche Gespräche stattgefunden, in denen die Umsetzung der von den Banken im Rahmen des Solidarpakts gegebenen Zusage im einzelnen erörtert wurde.

Die Banken haben sich nicht nur an unmittelbar von der Treuhandanstalt erworbenen Unternehmen engagiert, sondern auch an bereits privatisierten Unternehmen, die dringend weiterer finanzieller Unterstützung bedurften.

In weiteren Gesprächen soll in den nächsten Wochen ein Gesamtüberblick hierüber gegeben werden.

19. Abgeordnete **Dr. Christa Luft** (PDS)

Wie viele Unternehmen wurden durch die Banken vollständig erworben, an wie vielen wurden Beteiligungen erworben?

20. Abgeordnete **Dr. Christa Luft** (PDS)

Um welche Betriebe und um welche Branchen handelt es sich bei den erworbenen Unternehmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 12. Januar 1995

Nach derzeitigem Kenntnisstand haben sich die Banken an folgenden Unternehmen zu 100% beteiligt:

- Chemnitzer Spinnereimaschinenbau (Maschinenbau)
- Kändler Maschinenbau (Maschinenbau)
- Nordmöbel (Möbelproduktion)
- Stendaler Landbäckerei (Nahrungs- und Genußmittel)
- Schweriner Schloßbrauerei (Nahrungs- und Genußmittel)
- Innovative Fertigbäder (Baunebengewerbe)
- Märkische Faser Premnitz (Textilindustrie)
- Thüringische Nadel Ichtershausen (Metallverarbeitung)

An folgenden Unternehmen ist die Beteiligung geringer als 100%:

- Großenhainer Textilmaschinenbau (Maschinenbau)
- Spinnereimaschinenbau Leisnig (Maschinenbau)
- Rapido Waagen- und Maschinenfabrik (Maschinenbau)
- Erste Baugesellschaft Leipzig (Bauhauptgewerbe)
- Brehmer Buchbindereimaschinen (Maschinenbau)
- Stadtbau Frankfurt/Oder (Bauhauptgewerbe)
- Mühl Produkt & Services (Baustoffgroßhandel)
- RFT Staßfurt (Elektrotechnik)
- Wernersgrüner Brauerei (Nahrungs- und Genußmittel)
- Bremshydraulik Limbach-Oberfrohna (Maschinenbau)
- Blechwarenverarbeitung Schleiz (Metallverarbeitung)
- Entwicklungsgesellschaft Südharz Kyffhäuser (Dienstleistungen)
- Jagdwaffen Suhl (Metallverarbeitung)
- Fischhandelsunion FIHA (Nahrungs- und Genußmittel)
- Ingenieurhochbau Gera (Bauhauptgewerbe)

21. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD)

Auf welche Steuern ist es zurückzuführen, daß die Steigerungsraten der Steuereinnahmen in den neuen Ländern insgesamt von 1995 bis 1998 absinken (vgl. Antwort auf Frage 47 in Drucksache 12/160)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Falthauser vom 16. Januar 1995

Die Veränderungsraten der Steuereinnahmen in den jungen Ländern sind am Anfang des Zeitraums 1995 bis 1998, insbesondere im Jahre 1995, aus mehreren Gründen stark nach oben verzerrt. Zum einen führt der aktuelle starke wirtschaftliche Aufschwung zu hohen Zuwachsraten mit entsprechenden Folgen bei den Steuereinnahmen. Die Zuwachsraten werden sich im Zuge des fortschreitenden Aufholprozesses normalisieren, da die Basis für den jeweiligen Zuwachs höher wird. Zum zweiten bewirkte die sich nach Überwindung der Anfangsschwierigkeiten steigernde Effizienz

der Steuerverwaltung eine starke Expansion des originären Steueraufkommens, die zunächst noch fortdauern wird. Nach voller Funktionsfähigkeit der Steuerverwaltung wird auch hier eine Normalisierung eintreten. Zum dritten steigt das Niveau der Steuereinnahmen in den neuen Ländern nach der Neuordnung des Finanzausgleiches zum 1. Januar 1995 innerhalb eines Jahres von 31,2 Mrd. DM auf 77,9 Mrd. DM mit einer entsprechenden Zuwachsrate.

Die Veränderungsraten der Steuereinnahmen münden am Ende des Zeitraums 1995 bis 1998 in einen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland entsprechenden Entwicklungspfad.

22. Abgeordneter **Jörg-Otto Spiller** (SPD)

Trifft es zu, daß die USA seit Jahren Deutschland dafür zu gewinnen versuchen, die bestehenden günstigen steuerlichen Vorschriften über die Absetzbarkeit von Schmiergeldern einzuschränken (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 2. Januar 1995)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 16. Januar 1995

Die OECD hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die Maßnahmen zur Bekämpfung von Bestechungs- und Schmiergeldzahlungen erarbeiten soll. In der Arbeitsgruppe sind alle OECD-Mitgliedstaaten (Staaten der EU und die übrigen west-, mittel- und nordeuropäischen Staaten mit marktwirtschaftlichen Strukturen, Japan, Kanada, Neuseeland, Türkei, USA) vertreten. In den Beratungen auf Arbeitsebene hat sich die amerikanische Regierung dafür eingesetzt, die steuerliche Abzugsfähigkeit von Schmiergeldern auszuschließen. Nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen über die steuerliche Behandlung von Schmiergeldzahlungen können die Aufwendungen im allgemeinen auch im Ausland als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn sie betrieblich veranlaßt sind (im einzelnen Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll und der Gruppe der PDS/Linke Liste, Drucksache 12/7043 vom 10. März 1994).

In der Öffentlichkeit existieren teilweise unzutreffende Vorstellungen über die Abzugsfähigkeit und über Steuermehreinnahmen im Falle eines Wegfalls der Abzugsfähigkeit.

- Wird nämlich der Emfänger nicht benannt, unterliegen die Zahlungen gemäß § 160 AO einem Abzugsverbot. Bei Benennung des Empfängers ist die Besteuerung somit sichergestellt. Vielfach kann man aber davon ausgehen, daß der leistende Unternehmer inländische Empfänger nicht benennt und die Versagung des Betriebsausgabenabzugs in Kauf nimmt. Diese Handhabung wird gleichwohl gegenwärtig im Bundesministerium der Finanzen überprüft.
- Zahlungen an ausländische Empfänger können notwendig sein, um dem Unternehmer den Marktzutritt erst zu verschaffen. Ein Abzugsverbot für Schmiergelder würde nicht zu Steuermehreinnahmen führen. Nach den Erfahrungen des Bundesamts für Finanzen würden nämlich die Zahlungen in den Preis eingehen, so daß sie bei Zahlungen im Inland ohne Auswirkungen auf das Steueraufkommen blieben; bei Zahlungen an ausländische Empfänger würde der ausländische Auftragnehmer diese Kosten tragen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll und der Gruppe der PDS/Linke Liste, a.a.O.).

Die Ergebnisse der Beratungen der OECD-Arbeitsgruppe bleiben abzuwarten. Die Bundesregierung wird bei diesen Beratungen die Beschlußempfehlung und den Bericht des Finanzausschusses vom 8. September 1994 (Drucksache 12/8468) berücksichtigen.

23. Abgeordneter **Dr. Gerald Thalheim** (SPD)

Was sind die Gründe dafür, daß die grundsätzlich nach dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) zur Teilnahme am Landerwerbsprogramm und damit zum begünstigten Kauf von ehemals volkseigenen Flächen berechtigten juristischen Personen in der Landwirtschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG offensichtlich nicht in „das bislang vorliegende Anspruchsmuster für den Flächenkauf" (Zitat aus der „Bauernzeitung" vom 30. Dezember 1994) eingeordnet werden können, und wann wird die Bundesregierung die entsprechende Durchführungsverordnung im Entwurf dem Deutschen Bundestag vorlegen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 16. Januar 1995

§ 3 Abs. 2 des Ausgleichsleistungsgesetzes gewährt natürlichen und juristischen Personen die Möglichkeit einer Teilnahme am vergünstigten Flächenerwerb. Eine GmbH und Co. KG ist eine Personengesellschaft, bei der der persönlich haftende Gesellschafter eine juristische Person ist. Sie ist deshalb weder natürliche Person noch juristische Person, wird rechtlich aber zum Teil wie eine juristische Person behandelt. Die Bundesregierung prüft deshalb zur Zeit, ob eine GmbH und Co. KG, die am 1. Oktober 1996 langfristig Treuhandflächen gepachtet hat, wie eine juristische Person am Flächenerwerb teilnehmen kann.

Das Bundesministerium der Finanzen wird in Kürze den Referentenentwurf der Flächenerwerbsverordnung vorlegen. Der Zeitbedarf der Ressortabstimmung, der Anhörung der betroffenen Verbände und der Beratungen mit den Ländern vor der Befassung des Bundesrates ist zur Zeit nicht abschätzbar. Eine Beteiligung des Deutschen Bundestages ist gemäß Artikel 80 des Grundgesetzes nicht vorgesehen.

24. Abgeordneter **Siegfried Vergin** (SPD)

Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, daß zum 50. Jahrestag des 8. Mai 1945 am Gebäude des ehemaligen Reichskriegsgerichts (RKG) in Berlin eine Tafel angebracht werden soll, die an Opfer des RKG erinnern soll, und was hat sie unternommen, um das Anbringen der Gedenktafel sicherzustellen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 18. Januar 1995

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die Organisation „pax obrioti" dazu aufgerufen hat, in einer Gedenktafel anläßlich des 50. Jahrestages des 8. Mai 1945 an 14 Einzelpersonen stellvertretend für alle Opfer des Reichskriegsgerichtes zu erinnern.

Auf der Liegenschaft Witzlebenstraße 4 – 5 in Berlin-Charlottenburg, Sitz des heutigen Berliner Kammergerichts, befinden sich bereits insgesamt vier Gedenktafeln.

Auf drei Gedenktafeln werden die Widerstandskämpfer Franz Jägerstätter und Dr. Karl Salz sowie alle jüdischen Juristen geehrt.

Die vor dem Gebäude aufgestellte Gedenktafel ehrt alle Opfer des Reichskriegsgerichts. Sie hat folgenden Text:

„In diesem Hause Witzlebenstraße 4 – 10 befand sich von 1936 bis 1943 das Reichskriegsgericht.

Die höchste Instanz der Wehrmachtsjustiz verurteilte hier über 260 Wehrdienstverweigerer und zahllose Frauen und Männer des Widerstandes wegen ihrer Haltung gegen Nationalsozialismus und Krieg zum Tode und ließ sie hinrichten."

Es ist unerläßlich, der Opfer des Reichskriegsgerichts zu gedenken. Dabei sollten entsprechend dem vorgenannten Wortlaut der Gedenktafel alle Opfer gleichermaßen gewürdigt und von der namentlichen weiteren beispielhaften Benennung einzelner Personen abgesehen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

25. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß eine nationale Energiesteuer als Ersatz für den verfassungswidrigen Kohlepfennig nicht in Betracht kommt und daß die Kohlesubventionen vollständig eingestellt werden sollten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 12. Januar 1995

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß deutsche Steinkohle weiterhin neben Braunkohle, Kernenergie, Öl, Gas und erneuerbaren Energien einen festen Platz in der Energieversorgung haben soll. Allerdings sind auch die Verstromungshilfen eingebettet in den Gesamtzusammenhang der staatlihen Aufgaben und in die sich hieraus ergebenden finanziellen Möglichkeiten.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1994 steht das Finanzierungsinstrument des Kohlepfennigs über 1995 hinaus nicht mehr zur Verfügung. Zur Finanzierung der Steinkohleverstromung ab 1996 kommt damit nur eine Finanzierung aus dem Haushalt in Betracht. Die Bundesregierung prüft derzeit, wie die Finanzierung der Steinkohleverstromung ausgestaltet werden soll. Sie wird hierzu nach Abschluß der Prüfungen Vorschläge vorlegen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

26. Abgeordneter **Peter Götz** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß unter dem verfassungsrechtlichen Schutz der künstlerischen oder wissenschaftlichen Entfaltungsfreiheit gesetzlich verankerte Tierschutzbestimmungen mißachtet und nicht strafrechtlich verfolgt werden können?

27. Abgeordneter **Peter Götz** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß die vorhandenen und neuen gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Tiere ausreichend und eindeutig umrissen sind, um künftig derartige Auslegungen der Normen zu unterbinden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 19. Januar 1995

Das generelle Verbot des § 1 des Tierschutzgesetzes, daß niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf, wendet sich an jedermann. Nach Auffassung der Bundesregierung gilt es auch für Künstler und Wissenschaftler. Dieser Personenkreis kann sich nicht unter Hinweis auf die nach Artikel 5 Abs. 3 GG vorbehaltlos gewährten Grundrechte der Freiheit von Kunst und Wissenschaft der Beachtung tierschutzrechtlicher Bestimmungen entziehen.

Die Bundesregierung verkennt dabei nicht, daß die vorgenannten Grundrechte in einem besonderen Spannungsverhältnis zum Tierschutz stehen. Diesem Spannungsverhältnis hat der Gesetzgeber durch das Tierschutzgesetz Rechnung getragen. Er war bestrebt – worauf auch das Bundesverfassungsgericht wiederholt hingewiesen hat (vgl. BVerfGE 36, 47, 57; 48, 376, 389) –, die ethischen Forderungen des Tierschutzes einerseits und die wissenschaftlichen Erfordernisse andererseits miteinander in Einklang zu bringen. Das Bundesverfassungsgericht hat auch betont, daß das Gesetz nicht anstrebe, Tieren jegliche Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zu ersparen; beherrschend sei vielmehr die dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechende Forderung, Tieren nicht „ohne vernünftigen Grund" „vermeidbare", das „unerläßliche Maß" übersteigende „Schmerzen, Leiden oder Schäden" zuzufügen.

Sofern Gerichte – wie in Einzelfällen geschehen – bestimmte Regelungen des Tierschutzgesetzes in entscheidungsrelevanter Weise für unvereinbar mit den Grundrechten der Freiheit von Kunst und Wissenschaft halten, sind sie gehalten, eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts herbeizuführen. Bisher ist eine verfassungsgerichtliche Klärung dieser Frage nicht erfolgt. Die Bundesregierung sieht daher insoweit keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

Bei allen das Spannungsverhältnis von Tierschutz und Grundrechten betreffenden Fragen wird im übrigen auch das inzwischen grundgesetzlich verankerte Staatsziel Umweltschutz zu berücksichtigen sein. Hierzu hat der Deutsche Bundestag in einer Entschließung vom 30. Juni 1994 betont, daß mit der von ihm verabschiedeten Aufnahme der Staatsziel-

bestimmung, Umweltschutz in das Grundgesetz ein grundlegender Schritt zur auch verfassungsrechtlichen Verfestigung der Verantwortung von Staat und Gesellschaft für die Achtung und Bewahrung der „natürlichen Lebensgrundlagen" vollzogen worden sei. Nach Auffassung des Deutschen Bundestages gehören folglich zu den „natürlichen Lebensgrundlagen" nicht nur Pflanzenwelt, Luft, Boden und Wasser, sondern die gesamte Schöpfung, also auch das Tier und alles organische Leben auf dieser Erde. Die Entschließung bekräftigt, daß die Staatszielbestimmung Umweltschutz auch den Tierschutz prinzipiell mit umfaßt. Auch der Schutz der Tiere sei danach im Rahmen des Schutzes der „natürlichen Lebensgrundlagen" Staat und Gesellschaft im Rahmen ihrer jetzt auch verfassungsrechtlich bekräftigten ökologischen Grundverantwortung mit aufgegeben.

Für die Tierschutzrechtsetzung allgemein bedeutet dies, daß es vorrangig darauf ankommt, diese Verantwortung durch konkrete, unmittelbar anwendbare und praktikable Regelungen in möglichst effektiver Weise zu realisieren. Hierzu ist es erforderlich, das Tierschutzrecht kontinuierlich und sachgerecht weiterzuentwickeln.

28. Abgeordnete **Ulrike Mehl** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die u. a. von Landwirtschaftsvertretern, der US-Firma Monsanto und von ostdeutschen Agrarunternehmen geforderte Anwendungserlaubnis für das Totalherbizid „Roundup" auf stillgelegten Flächen aus der Sicht von Naturschutz, Umwelt- und Gesundheitsschutz, und wie steht sie zu den Forderungen aus Kreisen der Landwirtschaft und der Pflanzenschutzmittelindustrie, durch Änderung des Pflanzenschutzgesetzes die in den anderen europäischen Staaten zugelassenen Pflanzenschutzmittel, wie die in der DDR zugelassenen, ohne Rücksicht auf mögliche Verunreinigungen, höhere Rückstände in Lebensmitteln und Umweltbelastungen in Deutschland zuzulassen, um Wettbewerbsnachteile und Schwierigkeiten bei den Zollkontrollen abzubauen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 13. Januar 1995

In der Bundesrepublik Deutschland ist die Herbizidanwendung auf stillgelegten Flächen, unter anderem nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungsverordnung vom 3. Dezember 1992, verboten. Die Bundesregierung sieht aus folgenden Gründen keinen Anlaß, dieses Verbot einzuschränken:

Für jede Herbizidanwendung sind die in § 6 des Pflanzenschutzgesetzes niedergelegten Anwendungsgrundsätze zu beachten. Von besonderer Bedeutung ist insoweit die Definition des integrierten Pflanzenschutzes. Danach müssen vorrangig nichtchemische Verfahren im Pflanzenschutz zur Anwendung kommen. Eine generelle Zulassung der Herbizidanwendung auf Stillegungsflächen läßt sich mit diesen Grundsätzen nicht vereinbaren. Dementsprechend wurde das geltende Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Stillegungsflächen seinerzeit im Einvernehmen mit allen Bundesländern erlassen.

Aus fachlicher Sicht ist eine Herbizidanwendung während des Stilllegungszeitraums nicht erforderlich. Die Unkrautbekämpfung kann durch einen Schröpfschnitt vor der Samenbildung – mit ohnehin vorhandenen Geräten in einer relativ arbeitsarmen Zeit – zu Kosten vorgenommen werden, die nicht oder nur wenig höher sind als diejenigen einer chemischen Unkrautbekämpfung.

Gegen eine Zulassung von Pflanzenschutzmitteln auf stillgelegten Flächen spricht weiterhin, daß eine solche Zulassung voraussichtlich zu einer erneuten Ausweitung der problematischen Selbstbegrünung auf Kosten der gezielten Begrünung erfolgen würde.

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß das Inverkehrbringen und die Anwendung bestimmter in der ehemaligen DDR zugelassener Pflanzenschutzmittel gemäß des Gesetzes über das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 13. Mai 1993 (BGBl. I S. 693) ab dem 1. Januar 1995 an nicht mehr zulässig sind. Ihr liegen keine Forderungen vor, Pflanzenschutzmittel ohne Rücksicht auf Verunreinigungen, höhere Rückstände in Lebensmitteln und Umweltbelastungen in der Bundesrepublik Deutschland zuzulassen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

29. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU)

In welchem Umfang kamen aufgrund des Freizügigkeits- und Niederlassungsfreiheitsprinzips in der Europäischen Union und der vertraglichen Vereinbarung mit Polen in den Jahren 1992 und 1993 Arbeitnehmer legal nach Deutschland?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 16. Januar 1995

Im Rahmen des Niederlassungsrechts und des Dienstleistungsverkehrs nach dem Europaabkommen mit Polen kann in Deutschland in Schlüsselpositionen beschäftigtes polnisches Personal beschäftigt werden. Das Schlüsselpersonal muß den in Artikel 52 Abs. 2 aufgeführten strengen Kriterien entsprechen, wie Leitungs-, Weisungskompetenz, hohe Qualifikationen oder Kenntnisse. Im übrigen finden die nationalen Rechtsvorschriften Anwendung. Nach § 9 Nr. 1 der Arbeitserlaubnis-Verordnung in Verbindung mit § 2 des Betriebsverfassungsgesetzes haben Personen, die mit Generalvollmacht oder Prokura ausgestattet sind oder zum leitenden Personal gehören, arbeitserlaubnisfreien Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Bei der Beschäftigung des polnischen Schlüsselpersonals handelt es sich somit grundsätzlich um arbeitserlaubnisfreie Tätigkeiten. Die Zahl der arbeitserlaubnisfreien Beschäftigten wird statistisch nicht erfaßt. Sie dürfte aber wegen des engen Zugangskorridors gering sein und stellt für den Arbeitsmarkt, da es sich nur um Schüsselpersonal handelt, keine Belastung dar.

Zur Zahl 1992/1993 sozialversicherungspflichtig Beschäftigter aus den EU-Ländern wird auf die beigefügte Übersicht (Anlage 1)*) verwiesen (Bestandsstatistik). Die Neuzugänge werden statistisch nicht erfaßt.

30. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU)

In welchem Umfang wurde die zunächst für ein Jahr anzuwendende Beibehaltung der Sozialversicherungskonditionen des Herkunftslandes verlängert, und falls es dazu generelle Beschlüsse gibt, wie werden diese aufgrund der dadurch ebenfalls entstehenden Wettbewerbsungleichheit in den Verlängerungsfällen begründet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 16. Januar 1995

Im Europäischen Gemeinschaftsrecht ist vorgesehen, daß ein Arbeitnehmer, der im Auftrag und auf Rechnung seines Arbeitgebers vorübergehend in einen anderen Mitgliedstaat entsandt wird, weiterhin den Sozialrechtsvorschriften des ersten Staates unterstellt bleibt, wenn die Entsendung voraussichtlich zwölf Monate nicht übersteigt. Geht die Arbeit aus nicht vorhersehbaren Gründen über diesen Zeitraum hinaus, so bleiben aufgrund entsprechender Regelungen des Gemeinschaftsrechts weiterhin die Rechtsvorschriften des Herkunftsstaates anwendbar, wenn die zuständige Behörde des Staates, in dem die Arbeit tatsächlich ausgeführt wird, ihr Einverständnis erklärt hat; diese Verlängerungsmöglichkeit gilt nur für maximal zwölf Monate. Der Grund für diese Regelung liegt darin, bei kurzfristigen Entsendungen die – trotz aller Koordinierungsregelungen nicht zu verhindernden – Komplikationen zu vermeiden, die sich aus der Zugehörigkeit zu mehreren Sozialversicherungssystemen (z. B. unterschiedliche Altersgrenzen, kein einheitlicher Invalididtätsbegriff) ergeben. Diese Regelung liegt nicht zuletzt im Interesse der deutschen Unternehmen, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verflechtungen in Europa ihre Mitarbeiter in vielen Fällen in Tochterunternehmen im europäischen Ausland einsetzen; diese Arbeitnehmer möchten für den Entsendungszeitraum im deutschen System versichert bleiben. Aus diesem Grund wurden die gesetzlichen Entsendungsfristen auch bereits als zu kurz kritisiert.

Zuständige Behörde für die Verlängerungsmöglichkeit ist, wenn die Arbeit tatsächlich in Deutschland ausgeführt wird, der AOK-Bundesverband. Dieser prüft, ob die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen für eine solche Verlängerungsmöglichkeit im Einzelfall vorliegen. Im Jahr 1992 hatte der AOK-Bundesverband über 540 Verlängerungsanträge zu entscheiden, im Jahr 1993 über 640 Anträge.

31. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU)

Wie wird die Verlängerung der Sozialversicherungskonditionen im Falle der Entsendung deutscher Arbeitnehmer in andere europäische Staaten von diesen gehandhabt?

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 16. Januar 1995

Wie oben bereits ausgeführt, entscheidet nach dem Europäischen Gemeinschaftsrecht über die Verlängerungsmöglichkeit immer die zuständige Behörde des Staates, in dem die Arbeit tatsächlich ausgeführt wird. Dies bedeutet also, daß bei Arbeitnehmern, die nach deutschem Recht versichert sind und die in einen anderen EU-Staat entsandt worden sind, die dortigen Behörden über die Verlängerung der Entsendung entscheiden. Erfahrungen über die Entscheidungspraxis dieser Behörden liegen nicht vor, es dürfte aber davon auszugehen sein, daß im allgemeinen bei Vorliegen der Voraussetzungen die Entscheidungen positiv ausfallen.

32. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU)

Wie groß ist die Differenz der Sozialausgaben für einen durchschnittlichen deutschen Arbeitnehmer gegenüber einem Arbeitnehmer aus jedem einzelnen der anderen Mitgliedstaaten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 16. Januar 1995

Ihre Frage verstehe ich so, daß mit der Formulierung „Sozialausgaben" die Sozialabgaben je Arbeitnehmer gemeint sind.

Für die internationale Wettbewerbsfähigkeit kommt es nicht allein auf die Belastung durch Sozialabgaben, sondern auf die Belastung insgesamt, also einschließlich der Steuern, an. Außerdem ist bei internationalen Vergleichen zu beachten, daß die sozialen Sicherungssysteme unterschiedlich finanziert werden, was die Vergleichbarkeit einschränkt. So wird die soziale Sicherung in Dänemark hauptsächlich durch Steuern finanziert, was zu einer niedrigen Belastung durch Sozialabgaben bei entsprechend höherer Steuerbelastung führt. Deshalb werden, um Ihrer Fragestellung insgesamt gerecht zu werden, im folgenden drei Tabellen (Anlage 2)*) dargestellt. Die erste enthält einen internationalen Vergleich der Abgabequoten, insgesamt und nach Steuern und Sozialabgaben getrennt. Für die Wettbewerbsfähigkeit ist die Abgabenquote insgesamt maßgeblich. Die zweite gibt den Anteil der Kosten der sozialen Sicherheit an den Arbeitskosten insgesamt wieder und in der dritten wird die Belastung eines typischen Arbeitnehmers durch Sozialabgaben und Steuern dargestellt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

33. Abgeordneter **Thomas Kossendey** (CDU/CSU)

Welchen sachlichen Hintergrund hat die Regelung, daß Soldaten, die mit einer Ausländerin verheiratet sind, im Heimatland der Ehefrau nicht als Militärattaché eingesetzt werden dürfen, und hält die Bundesregierung diese Regelung noch für zeitgemäß?

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 12. Januar 1995

Soldaten werden für die Dauer ihrer Verwendung als Militärattaché in den Bereich des Auswärtigen Amtes abgeordnet und unterliegen dann gemäß § 13 des Gesetzes für den Auswärtigen Dienst den dort geltenden Vorschriften. Diese untersagen grundsätzlich die Entsendung von Personal in die Länder Afghanistan, Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Bulgarien, Volksrepublik China, Georgien, Irak, Iran, Kambodscha, Kasachstan, Kirgisistan, Nordkorea, Kuba, Demokratische Volksrepublik Laos, Libyen, Moldau, Mongolei, Rumänien, Russische Föderation, Syrien, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Vietnam und Weißrußland, wenn der Ehepartner die Staatsangehörigkeit des betreffenden Landes besitzt oder besessen hat. Ausnahmen sind zulässig, wenn nachweislich keine Bindungen (z. B. familiärer Art) mehr zu dem ehemaligen Heimatland bestehen.

Das Bundesministerium der Verteidigung schränkt diese Regelung, trotz der besonderen Schutzbedürftigkeit von Attachéstäben, bei der Auswahl von Militärattachés nicht zusätzlich ein, hält diese aber zum persönlichen Schutz der Betroffenen vor Anbahnungsversuchen und Loyalitätskonflikten mit möglichen Auswirkungen auf den Ehepartner und dessen dienstliche Obliegenheiten grundsätzlich für erforderlich. Die Entscheidung wird jedoch jeweils vom Ergebnis einer Einzelfallprüfung abhängig gemacht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

34. Abgeordnete **Renate Rennebach** (SPD)

Plant die Bundesregierung als Folge der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. März 1992 – BVerwG 7 C 21.90 und 22.90 – die Einbringung eines entsprechenden Gesetzentwurfs, um den Staat zukünftig zu ermächtigen, Institutionen, wie beispielsweise die Aktion für geistige und psychische Freiheit – Arbeitsgemeinschaft der Elterninitiativen e. V. (AGPF), institutionell zu fördern, und wenn nicht, welche Gründe sprechen nach Auffassung der Bundesregierung gegen eine solche gesetzliche Ermächtigung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf vom 17. Januar 1995

Die Bundesregierung plant nicht, einen entsprechenden Gesetzentwurf einzubringen. Die Prüfung einer solchen Gesetzesinitiative hat ergeben, daß eine gesetzliche Ermächtigung zur Förderung von Maßnahmen, die sich aus parteilicher Sicht mit den Tätigkeiten von Jugendsekten und Jugendreligionen befassen, schwerwiegenden Bedenken aus Artikel 4 GG begegnet, da auch eine gesetzliche Regelung nicht von dem verfassungsrechtlichen Neutralitätsangebot des Staates im Bereich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit entbinden kann.

35. Abgeordnete **Renate Rennebach** (SPD)

Welche Konzeption verfolgt die Bundesregierung hinsichtlich der Betreuung und Beratung von Betroffenen sog. Jugendsekten und Psychogruppen, und wer bzw. welche Institutionen setzen diese Konzeption um bzw. sollen dies zukünftig tun?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf vom 17. Januar 1995

Ungeachtet der besonderen Bedeutung, die die Bundesregierung der Beratung und Betreuung von Betroffenen sog. Jugendsekten und Psychogruppen zumißt, ist hier nicht die Zuständigkeit des Bundes, sondern die von Ländern und Kommunen gegeben.

36. Abgeordnete **Renate Rennebach** (SPD)

Wie sehen die konkreten Pläne der Bundesregierung im einzelnen aus, um – wie in der Antwort der Bundesregierung vom 28. November 1994 auf meine entsprechende schriftliche Frage 33 (Drucksache 13/59) beschrieben – ihrem Bemühen nachzukommen, ‚den Aufgabenbereich „Sogenannte Jugendsekten und Psychogruppen" im Bundesverwaltungsamt weiter bedarfsgerecht auszubauen', und wann ist mit der Umsetzung dieser Pläne zu rechnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf vom 17. Januar 1995

Über den weiteren Ausbau wird im Rahmen der Haushaltsverhandlungen des Bundeshaushalts 1996 zu entscheiden sein.

37. Abgeordnete **Renate Rennebach** (SPD)

Welche gesetzgeberischen Initiativen, Stellungnahmen und Berichte gegenüber dem Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen sowie Informationen der Fachöffentlichkeit und Öffentlichkeit sind aus den Erkenntnissen der Informationsstelle „Sogenannte Jugendsekten und Psychogruppen" beim Bundesverwaltungsamt (vgl. die Aufgabenbeschreibung in der Antwort der Bundesregierung auf meine schriftliche Frage 31, Drucksache 13/59) bislang durch die Bundesregierung eingeleitet oder präsentiert worden, und welche empirischen Untersuchungen, statistischen Aufarbeitungen und anderen wissenschaftlichen Analysen und Evaluationen wurden bzw. werden durch die genannte Informationsstelle durchgeführt oder in Auftrag gegeben (vgl. auch die von der Bundesregierung im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 20. Januar 1993 präsentierte Aufgabenbeschreibung)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf vom 17. Januar 1995

Das im Zusammenhang mit der Übertragung der Aufgaben „Sogenannte Jugendsekten und Psychogruppen" an das Bundesverwaltungsamt dort eingerichtete Fachreferat hat seine Arbeit erst am 1. Juni 1994 aufgenommen und arbeitet seitdem entsprechend dem Aufgabenkatalog unmittelbar der Bundesregierung zu. Angesichts der Komplexität des Aufgabengebietes scheint es der Bundesregierung nicht angemessen, schon jetzt eine Tätigkeitsbilanz der neu eingerichteten Stelle vorzulegen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

38. Abgeordnete **Elke Ferner** (SPD)

Wie viele und gegebenenfalls welche Planungsverfahren für Bundesfernstraßen, deren Planung nach dem 3. Juli 1988 eingeleitet wurde, wurden oder werden ohne formale Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der EG-Richtlinie 85/337/EWG oder im Sinne des Umweltverträglichkeits-Prüfungsgesetzes vom 12. Februar 1990 durchgeführt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 19. Januar 1995

Die Bundesfernstraßen werden im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung von den Ländern in eigener Zuständigkeit verwaltet. Dazu gehören auch die Planung und die Planfeststellung einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung. Die nach dem 3. Juli 1988 eingeleiteten Planfeststellungsverfahren, für die aufgrund der Übergangsregelung im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wurde, werden im Rahmen der Auftragsverwaltung von den Ländern betreut. Das Bundesministerium für Verkehr hat bei den Ländern eine Umfrage nach Zahl und Gegenstand einschlägiger Verfahren eingeleitet.

39. Abgeordnete **Elke Ferner** (SPD)

Welche finanziellen und terminlichen Folgen wird nach Einschätzung der Bundesregierung der Baustopp der A 60 durch das Oberverwaltungsgericht (OVG) Koblenz vom 29. Dezember 1994 für die Realisierung des Projekts haben, und inwieweit können dem Bund Kosten aus Ansprüchen der privaten Investoren in das Projekt entstehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 19. Januar 1995

Die Entscheidung des OVG Koblenz betrifft nicht den als Privatfinanzierungsmaßnahme bereits im Bau befindlichen Abschnitt Bitburg — Badem der A 60, sondern den Folgeabschnitt Badem — Landscheid.

Somit entstehen aus dem OVG-Urteil keine Konsequenzen hinsichtlich des Bauzieles und der Kosten des im Bau befindlichen Abschnitts.

40. Abgeordnete **Elke Ferner** (SPD)

Welche der unter Frage 38 genannten Bundesfernstraßenprojekte sind zur Privatfinanzierung vorgesehen, und wie werden sich nach Einschätzung der Bundesregierung die Folgen des Urteils des OVG Koblenz auf den Zeitpunkt der Realisierung und auf die Kosten dieser Projekte auswirken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 19. Januar 1995

Auf die übrigen Privatfinanzierungsmaßnahmen hat die Entscheidung des OVG Koblenz keinen Einfluß, da der Sachverhalt der A 60 hier nicht gegeben ist.

41. Abgeordneter **Claus-Peter Grotz** (CDU/CSU)

Wie stellt sich der derzeit aktuelle Verhandlungsstand zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz zur Alpentransversale dar, wie er für die Eisenbahnzulaufstrecken im Bundesverkehrswegeplan vorausgesetzt wird, und wann ist mit einem Abschluß zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch vom 17. Januar 1995

Die Verkehrsminister der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz haben eine bilaterale Arbeitsgruppe aus Vertretern der Verkehrsministerien und der Bahnen beider Länder zur Abstimmung der Planungen der länderübergreifenden Strecken eingesetzt. Konkrete Ergebnisse aus den Untersuchungen der Arbeitsgruppe liegen derzeit noch nicht vor. Mit dem Abschluß der Arbeiten in Form eines Berichtes an die Verkehrsminister ist im Frühjahr 1995 zu rechnen?

42. Abgeordneter **Claus-Peter Grotz** (CDU/CSU)

Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um negative Folgen der EU-weit erweiterten Anhängerbreite für Lkw im grenzüberschreitenden Verkehr mit Österreich, das Anhänger mit den neuen Abmessungen auf seinen Straßen nicht zuläßt, für das deutsche Gütertransportgewerbe zu vermeiden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch vom 17. Januar 1995

Seitens der Europäischen Kommission wurde dem Rat ein Vorschlag für eine kodifizierte Richtlinie 85/3/EWG über die höchstzulässigen Maße und Abmessungen von Straßenfahrzeugen über 3,5 t im innergemeinschaftlichen Verkehr unterbreitet.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, daß die konsensfähigen Teile dieses Richtlinienvorschlages – dies betrifft insbesondere die Abmessungen der Straßenfahrzeuge – vor der kodifizierten Fassung verabschiedet werden. Sie wird bei den weiteren Beratungen verstärkt darauf drängen, daß die Grenzwerte für die Fahrzeugabmessungen, insbesondere die Breite von 2,55 m, vereinheitlicht werden. Damit werden hieraus resultierende Wettbewerbsverzerrungen künftig vermieden.

Das EU-Mitglied Österreich kann dann die beschlossenen Grenzwerte im grenzüberschreitenden Verkehr nicht beanstanden. Sollten im Vorfeld in Österreich Fahrzeuge beanstandet werden, wird die Bundesregierung hierüber bilateral mit der Regierung Österreichs verhandeln.

43. Abgeordneter **Albert Schmidt (Hitzhofen)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Ist nach Kenntnis der Bundesregierung sichergestellt, daß beim Bau der geplanten IC-Neubautrasse von Ingolstadt nach Nürnberg die Auflage des Raumordnungsverfahrens, den Köschinger Forst zu untertunneln, erfüllt und daß weiterhin der Maßgabe des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 20. Juni 1991 entsprochen wird, die Überholbahnhöfe Allersberg und Altmühltal zu Regionalbahnhöfen für den öffentlichen Personennahverkehr auszubauen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 19. Januar 1995

Nach Kenntnis der Bundesregierung enthält das für die Infrastrukturmaßnahme der Deutsche Bahn AG (DB AG) Nürnberg — Ingolstadt — München durchgeführte Raumordnungsverfahren die Beschlußempfehlung, den Köschinger Forst zu untertunneln. Eine verbindliche Verpflichtung für die DB AG, die die unternehmerische Verantwortung für die Ausgestaltung des Vorhabens trägt, erwächst hieraus jedoch nicht. Dies bleibt dem Abschluß eines rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses vorbehalten.

Nach Auskunft der DB AG enthalten die eingeleiteten Planfeststellungsverfahrens die Option, die Überholungsbahnhöfe Allersberg und Altmühltal zu Regionalbahnhöfen für den öffentlichen Personennahverkehr, für den im Rahmen der Regionalisierung der Freistaat Bayern die Verantwortung trägt, auszubauen.

Bonn. den 20. Januar 1995

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 53773 Hennef (Sieg), Telefon (02242) 6044, Telefax (02242) 83179
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn, Telefon (0228) 3820840, Telefax (0228) 3820844
ISSN 0722-8333